

Ausserordentliche Gemeindeversammlung

Mit Kurztexen

*Die ausführliche Version
kann auf www.maennedorf.ch
heruntergeladen werden.*

*Montag, 16. März 2015, 20.00 Uhr
im Gemeindesaal,
Alte Landstrasse 250*

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie ein zur

**ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom Montag, 16. März 2015, 20.00 Uhr,
im Gemeindesaal, Alte Landstrasse 250**

Aus ökologischen und ökonomischen Gründen enthält das Weisungsbüchlein die Zusammenfassung der einzelnen Vorlagen. Die ausführlichen Unterlagen zu diesen Geschäften können Sie unter www.maennedorf.ch herunterladen oder mit dem Bestelltalon auf der hinteren Umschlagseite anfordern.

Wir freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Traktanden

1. Der Gemeindepräsident berichtet
2. Genehmigung der Bauabrechnung Schönauweg, Verlängerung Gerbeweg bis Garage Illert
3. Teilrevision Nutzungsplanung – Bau- und Zonenordnung BZO

Die behördlichen Anträge mit den zugehörigen Akten liegen ab Montag, 24. Februar 2015, während der ordentlichen Publikumszeiten in der Präsidialabteilung zur Einsicht auf.

Falls die Gemeindeversammlung zu lange dauert, wird diese am Dienstag, 17. März 2015, 20.00 Uhr, fortgesetzt.

Männedorf, 14. Januar 2015

Der Gemeinderat

1. Bauabrechnung Schönauweg

Ressortvorsteher Infrastruktur Rolf Eberli

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

- Die Bauabrechnung der Verlängerung des Schönauwegs, vom Gerbeweg bis zum Grundstück Garage Illert, im Betrag von CHF 271'992.20 zulasten der Investitionsrechnung, wird genehmigt.

Zusammenfassung

Mit der Verlängerung des Schönauwegs vom Gerbeweg bis zum Grundstück Garage Illert wurde eine verkehrssichere Fuss- und Radwegverbindung von der Langackerstrasse bis zum Bahnhof Uetikon am See geschaffen. In der Gesamtschau wird dadurch ein grosses Quartier, wo intensive Wohn- und Gewerbenutzung stattfindet, schnell, bequem und sicher an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

Ausgangslage

Von der Langackerstrasse bis zum Gerbeweg beim Getränkehandel Loosli besteht ein Fuss- und Radweg. Der anschliessende Abschnitt bis zur Garage Illert konnte im Rahmen des privaten Gestaltungsplan Gerbeweg West, mit den Neubauten für die Privatschule und den Grossverteiler, realisiert werden.

Projekt

Mit der Verlängerung des Schönauwegs vom Gerbeweg bis zum Grundstück Garage Illert wurde eine verkehrssichere Fuss- und Radwegverbindung geschaffen.

Auf der ganzen Wegstrecke wurde der Gemeinde auf den betroffenen Grundstücken kostenlos ein dauerndes Recht zur Betreibung eines Fuss- und Veloweges eingeräumt.

Die Bauherrschaft Gerbeweg West beteiligte sich mit 40 % an den Kosten, ausgenommen wurde die Beleuchtung und die Einzäunungen.

Der asphaltierte Weg weist durchgehend 3.0 m Breite auf und ist berg- und talseitig von einem Bankett, je 25 cm breit, gesäumt. Der Fuss- und Radweg erfüllt damit die Bestimmungen der kantonalen Zugangsnormen vollumfänglich.

Der Fuss- und Radweg wurde am 5. September 2013 fertiggestellt und heisst «Weiernweg».

Finanzielles

Schönauweg Gerbeweg bis Grundstück Illert (Weiernweg)

Kredit GV vom 25. Juni 2012	CHF	325'000.00	100,0 %
Abrechnung	CHF	271'992.20	83,7 %
Kreditunterschreitung	CHF	- 53'007.80	- 16,3 %

Kosten- und Abweichungsbegründung

Vergleich der Kosten zum genehmigten Kredit:

Landerwerb	CHF	- 1'386.55	
Tiefbauarbeiten	CHF	- 45'854.70	
Technische Arbeiten	CHF	- 2'776.60	
Nebenarbeiten	CHF	- 4'028.75	
<u>Total Landerwerb, Strassenbau</u>	CHF		- 54'046.60
Strassenbeleuchtung	CHF	+ 1'046.35	
Einfriedungen	CHF	- 7.55	
<u>Total Beleuchtung, Einfriedungen</u>	CHF		+ 1'038.80
<u>Total Kreditunterschreitung</u>	CHF		- 53'007.80

Für die Tiefbauarbeiten reichte die Firma Hüppi AG eine Offerte ein, welche deutlich unter den Mitbewerbern und dem Kredit lag.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Bauabrechnung im Betrag von CHF 271'992.20 zulasten der Investitionsrechnung für die Wegverlängerung Schönauweg als Fuss- und Radweg zuzustimmen.

2. Teilrevision der Nutzungsplanung

Ressortvorsteher Hochbau/Planung Peter Meier

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung wird gestützt auf § 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und Art. 17 Ziff. 2 der Gemeindeordnung wie folgt festgesetzt:
 - 1.1 Anpassung der Bau- und Zonenordnung (BZO)
 - 1.2 Anpassung des Zonenplanes, Massstab 1:5000
 - 1.3 Anpassung des Kernzonenplanes Nr. 1 Langacker, Massstab 1:1000
 - 1.4 Anpassung des Kernzonenplanes Nr. 2 Dorf, Massstab 1:1000
2. Der Bericht zur Mitwirkung mit den nicht berücksichtigten Einwendungen wird genehmigt.
3. Der Bericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die Teilrevision der Nutzungsplanung zu genehmigen.
5. Der Gemeinderat ist berechtigt die Schlussbestimmungen der BZO mit dem Datum der Rechtskraft zu ergänzen.
6. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an den unter den Ziffern 1.1 – 1.4 festgesetzten Akten in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder als formelle Änderungen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Zusammenfassung

Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Männedorf hat sich lange Zeit bewährt. Die Entwicklungen in der jüngeren Vergangenheit haben jedoch gezeigt, dass das vorhandene Regelwerk nicht mehr in allen Teilen aktuell ist und den heutigen Erfordernissen angepasst werden sollte. Aufgrund der Legislaturziele 2010 bis 2014 des Gemeinderats Männedorf sind in der Teilrevision der Nutzungsplanung insbesondere die Themen Einwohnerkapazität, preisgünstiger Wohnungsbau, Energie sowie die BZO als Ganzes zu thematisieren.

Ein zentrales Kernstück der Teilrevision betrifft die Erleichterung der nachhaltigen Siedlungserneuerung von bestehenden Bauten im Rahmen von Sonderbauvorschriften. Auch bei Arealüberbauungen werden bestimmte energetische Standards verlangt, zusätzlich aber auch die Voraussetzungen für den preisgünstigen Wohnungsbau verbessert. Weitere neue Inhalte sind Regelungen insbesondere zum autofreien Wohnen, zu Mobilfunkanlagen und zu Stützmauern. Dazu kommen verschiedene Modifikationen bestehender Vorschriften. Im Zonenplan erfolgen einzelne Ein- und Umzonungen (Im Steinbrüchel, Biberhalde, Seestrasse), dazu kommen untergeordnete Anpassungen an neue Strassengrenzen und das Bahnareal. Zudem sind die Perimeter der beiden Kernzonenpläne Langacker und Dorf den neuen Zonengrenzen anzupassen.

Ausgangslage

Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Männedorf stammt im Wesentlichen aus dem Jahre 1996. Seither erfolgten drei Teilrevisionen (Zentrumszone 2004, Kernzonen 2011, Gestaltungsplan-Pflicht im Gebiet Brüsich 2011). Verschiedene in den letzten Jahren bearbeitete Projekte haben grössere oder kleinere Auswirkungen auf die Festlegungen der Nutzungsplanung. Dazu zählen von der Gemeindeversammlung zur Überarbeitung

zurückgewiesene Revisionsvorlagen und verabschiedete Einzelinitiativen, ausformulierte Initiativen einzelner Stimmberechtigte oder eingereichte Petitionen mit klaren Aufträgen zur Prüfung raumplanerischer oder entwicklungspolitischer Sachverhalte. Gleichzeitig wurden aber auch Projekte im Rahmen der Legislaturziele entwickelt, die in Teilbereichen einen Niederschlag in der Bau- und Zonenordnung finden.

Inhalte der Teilrevision

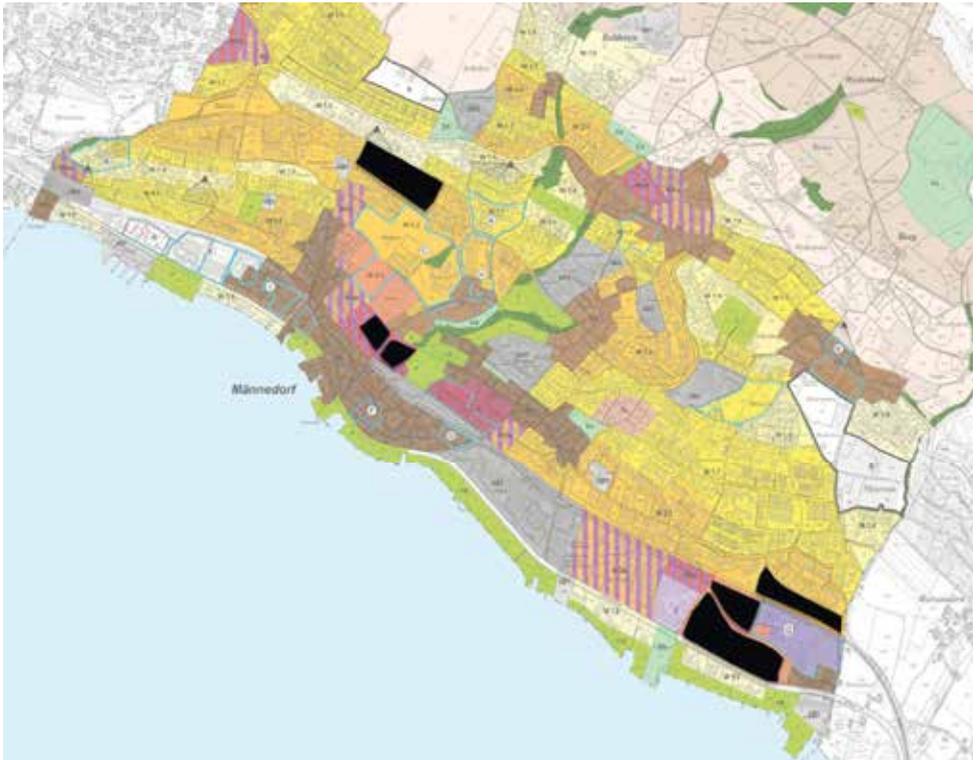
Zusammenfassend umfasst die Teilrevision folgende Revisionsthemen:

- Umsetzung Einzelinitiative Werner Schillinger (Ausweichstelle Im Steinbrüchel)
- Einzelne Umzonungen (Biberhalde, Seestrasse) und Zonenanpassungen (Strassengrenzen, Bahnareal)
- Förderung bezahlbarer Wohn- und Gewerberaum (Ausnützungsboni, Arealüberbauungen, Umzonung Biberhalde)
- Energieeffizienz im Gebäudebereich (Sonderbauvorschriften, Arealüberbauungen, Ausnützungsboni, Erleichterungen)
- Petition Lorenz Halder (Gebührenbefreiung für alternative Energieanlagen)
- Pendenzen aus der sistierten Teilrevision Nutzungsplanung 2003-2005 (Gewerbeerleichterung, Freilegung von Untergeschossen, Baumassenumlagerung für Pflichtabstellplätze, Veloabstellplätze)
- Bereinigungen gemäss Rechtsprechung (Ausnützungsverschiebungen, Gestaltung)
- Weitere generelle Revisionsthemen (Mobilfunk, Parkplatzerstellungspflicht, Stützmauern)

Bau- und Zonenordnung

Mit Ausnahme der bereits im Jahre 2011 erneuerten Vorschriften zu den Kernzonen und Gestaltungsplänen werden die Bestimmungen in der Bau- und Zonenordnung umfassend revidiert. In der ausführlichen Version der BZO sind sämtliche Anpassungen synoptisch dargestellt und kommentiert. Nachstehend werden die wichtigsten Änderungen zusammengefasst.

Die in der Fassung der öffentlichen Auflage (13.12.2013 bis 10.2.2014, verlängert bis 10.3.2014) vorgesehenen Sonderbauvorschriften für energetische Sanierungen für alle älteren Gebäude in den Wohnzonen erwiesen sich in der Vorprüfung durch das Kantonale Amt für Raumentwicklung nicht als genehmigungsfähig. Die Sonderbauvorschriften für nachhaltige Siedlungserneuerung tragen den Vorbehalt des Kantons Rechnung. Sie sind bei bestehenden Bauten anwendbar, nicht aber bei Abbrüchen mit nachfolgenden Neubauten. Das Hauptziel der energetischen Sanierung des Gebäudebestandes wird damit in einen grösseren ortsbaulichen Kontext gestellt. Erst das Zusammenwirken mehrerer Aspekte wie Energieeffizienz, Gestaltungsgrundsätze, bauliche Verdichtung, Aufwertung Aussenräume und Wirtschaftlichkeit führt zu einer nachhaltigen Siedlungserneuerung. Im Sinne eines Anreizsystems stehen den eingeräumten Erleichterungen auch erhöhte Anforderungen gegenüber. Die Baumassenziffer für Hauptgebäude kann um 15 % erhöht werden. Schrägdach-Dachgeschosse können durch Flachdach-Vollgeschosse ersetzt werden, weshalb eine vergrösserte Gebäudehöhe erlaubt ist. Die bisher zulässige Gesamthöhe darf jedoch im Interesse der Quartierverträglichkeit nicht überschritten werden. Im Gegenzug sind die Quartierstruktur zu stärken, zusätzliche Wohneinheiten zu schaffen und die Gebäudehülle zu sanieren. Sonderbauvorschriften bewirken keinen Zwang, nach ihnen zu bauen. Sie können alternativ zu den Zonenvorschriften beansprucht werden.



Schwarz: Anwendbarkeit der Sonderbauvorschriften für nachhaltige Siedlungserneuerung

Bei Arealüberbauungen darf der Heizwärmebedarf für Ersatz- und Neubauten 90 % der jeweils aktuellen gesetzlichen Standards ebenfalls nicht überschreiten und der Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser ist zu mind. 50 % mit erneuerbaren Energien zu decken. Im Interesse der Gestaltung dürfen Solaranlagen auf Flachdächern den Dachrand um höchstens 1.0 m überragen. Die Petition Halder kann mangels Rechtsgrundlage nicht in der BZO, sondern muss in einer Gebührenverordnung umgesetzt werden. Der Gemeinderat beabsichtigt, ein Gebührenreglement zu erlassen und darin auch die Gebührenreduktionen zu regeln.

Bei Arealüberbauungen wird die Mindestfläche von bisher 4000 m² auf 3000 m² reduziert, damit auch für kleinere Areale die erwähnten höheren energetischen Standards gefördert werden können. Der Baumassenzifferzuschlag wird neu in drei Teile gegliedert, womit Spielraum besteht, auch dann einen Zuschlag auf die zonengemässe Baumassenziffer zu gewähren, wenn nur einzelne Teile erfüllt sind. Der Basisbonus von 5 % bei Erfüllung der Voraussetzungen von § 71 PBG und der Zusatzbonus von 5 % bei Erfüllung der Energievorgaben gelten für alle Wohnzonen. In den Wohnzonen W 1.7, W 2.2, W 2.5, WG a und WG b kann zudem ein Zusatzbonus von weiteren 10 % beansprucht werden, wenn mindestens 30 % aller Wohnungsflächen als preisgünstige Wohnungen angeboten werden. Der Gemeinderat hat zur Regelung der Einzelheiten ein Ausführungsreglement zu erlassen. Bei Beanspruchung des Zusatzbonus für preisgünstigen Wohnungsbau kann die Gebäudehöhe um max. 3 m erhöht werden, jedoch unter Einhaltung der zulässigen Gesamthöhe. Faktisch kann damit ein zusätzliches Vollgeschoss anstelle eines Dach- oder Attikageschosses erstellt werden. Damit wird ein angemessener und ortsbildverträglicher Spielraum in die Höhe ermöglicht, was dazu beiträgt, trotz baulicher Verdichtung

angemessene Grünflächen sicherzustellen. Im Übrigen kommt den ökologischen Ausgleichsflächen bei der Freiraumgestaltung von Arealüberbauungen künftig grössere Bedeutung zu.

Bei den Baumassenziffern erfolgen verschiedene Anpassungen. Die Erstellung von Wintergärten wird durch die Einführung einer separaten Baumassenziffer für verglaste Balkone, Veranden und andere Vorbauten in den Kern- und Wohnzonen erleichtert. Zudem werden die Voraussetzungen für die Umlagerung der Baumassenziffer für Besondere Gebäude auf diejenige für Hauptgebäude bei Pflichtparkplätzen präzisiert. Die rechtlichen Voraussetzungen für Erleichterungen gewerblicher Nutzungen in Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung werden denjenigen in Kernzonen gleichgestellt. Ausnützungsverschiebungen zwischen Bauparzellen in unterschiedlichen Zonen sind gemäss einer Entscheidung des Baurekursgerichts ausserhalb von Arealüberbauungen nicht mehr zulässig, weshalb die entsprechende Vorschrift gestrichen wird.

Die Anforderung einer besonders guten Gesamtwirkung in der Zentrumszone und der Erholungszone muss mangels genügender Rechtsgrundlage gestrichen werden. In Kernzonen sowie bei Arealüberbauungen und Gestaltungsplänen sind erhöhte Gestaltungsanforderungen hingegen gerechtfertigt. Die Flachdachbegrünungspflicht wird auf alle Zonen ausgeweitet. Auf Flachdächern über den Dach- und Attikageschossen sind Dachaufbauten, Pergolas, Boxen u. dgl. aufgrund einer Entscheidung des Baurekursgerichts nicht mehr erlaubt. Dies entlastet optisch das Orts- und Landschaftsbild und gewährleistet zusammen mit der Flachdachbegrünung eine bessere Einordnung.

Die Bestimmungen zur Freilegung von Untergeschossen werden präzisiert. Namentlich bei Bauten in Hanglagen der W 1.0 und W 1.4 soll eine dreigeschossige Erscheinung vermieden werden. Künftig sind auch Besondere Gebäude in den Abgrabungsnachweis miteinzubeziehen. Aufgrund unbefriedigender Erfahrungen müssen überhohe Stützmauern im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes durch kaskadenartige Abstufungen besser gegliedert werden.

Die Vorgaben zur Berechnung der Autoabstellplätze werden präzisiert und auf die jeweils aktuelle Wegleitung der Baudirektion zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs bezogen, wobei Minimal- und Maximalwerte zu beachten sind. Im Interesse des Umwelt- oder des Ortsbildschutzes kann die Pflicht, Abstellplätze zu erstellen, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein reduzierter Bedarf in einem Mobilitätskonzept nachgewiesen und durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird («autofreies Wohnen»). Wird von den Vorgaben des Mobilitätskonzepts abgewichen, ist die Grundeigentümerschaft verpflichtet, die erforderliche Anzahl Abstellplätze nachträglich zu realisieren, sich an einer Gemeinschaftsanlage zu beteiligen oder für alle Pflichtparkplätze eine Ersatzabgabe im Sinne von § 246 PBG zu leisten. Schliesslich wird mit der Festlegung einer Mindestanzahl Veloabstellplätze den aktuellen Normen und der Empfehlung des Kantons Zürich (Kordinationsstelle Veloverkehr) Rechnung getragen.

Neu werden Bestimmungen zu Mobilfunkanlagen in die BZO aufgenommen. Dabei kommt das Kaskadenprinzip zur Anwendung, das die Zonenprioritäten festlegt. Im Vordergrund steht eine angemessene Quartiersversorgung, weshalb Mobilfunkanlagen nach Möglichkeit nicht in Zonen mit der Empfindlichkeitsstufe ES II erstellt werden sollen. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung sind nur Vorgaben für visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen zulässig.

Zonenplan

Im Dokument Zonenplan sind alle Zonenplanänderungen ausgewiesen. Nachfolgend sind die wichtigsten Anpassungen wiedergegeben.

Mit der Einzonung einer Ausweichstelle bei der Strasse Im Steinbrüchel von der Freihaltezone F in die Wohnzone W 1.7 wird die Einzelinitiative Werner Schillinger umgesetzt.

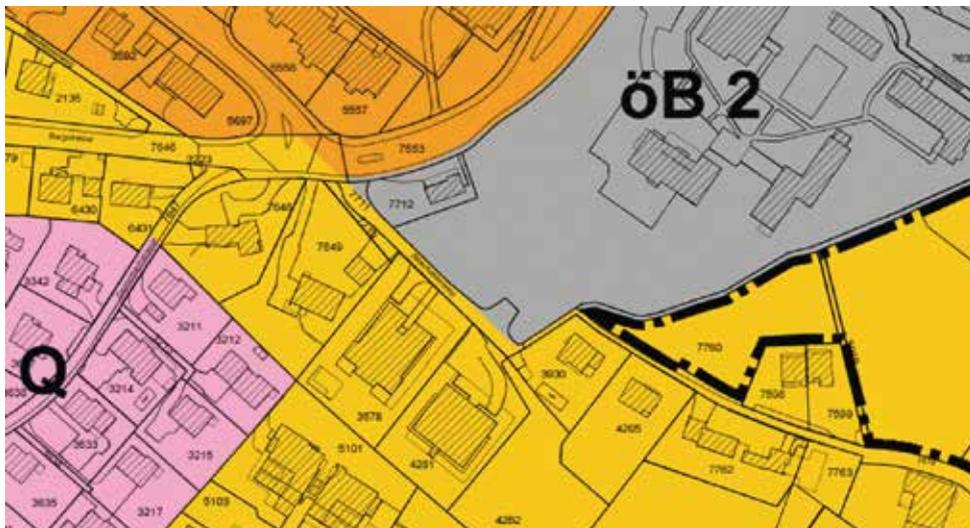


Rechtskräftige Zonierung Im Steinbrüchel



Neue Zonierung Im Steinbrüchel

Im Sinne der 2010 eingereichten Initiative «Bezahlbarer Wohn- und Gewerberaum in Männedorf» und der darin geforderten langfristigen Liegenschaftsstrategie, aber auch im Interesse des Quartierbildes, werden die Liegenschaften Kat.-Nrn. 7839 und 7712 bei der Biberhalde von der Zone für öffentliche Bauten öB 2 in die Wohnzone W 1.7 umgezont.

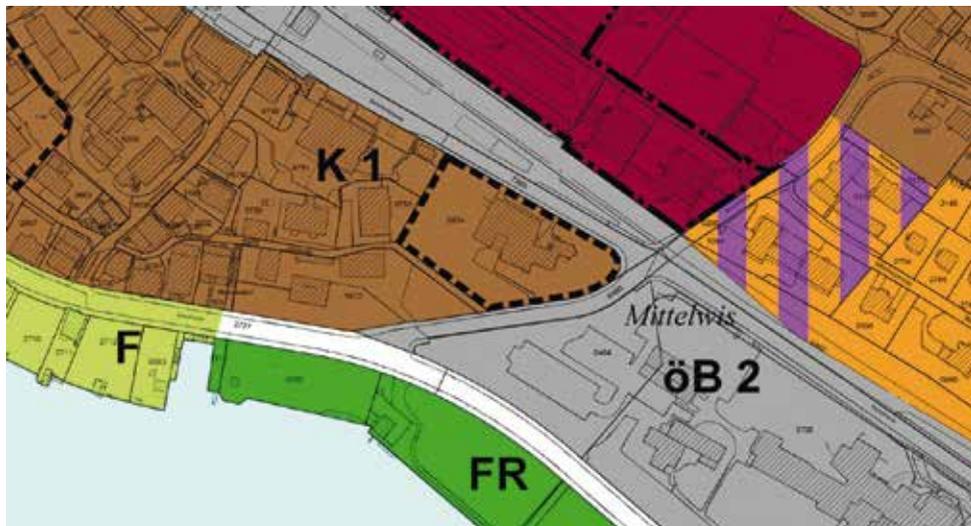


Rechtskräftige Zonierung Biberhalde

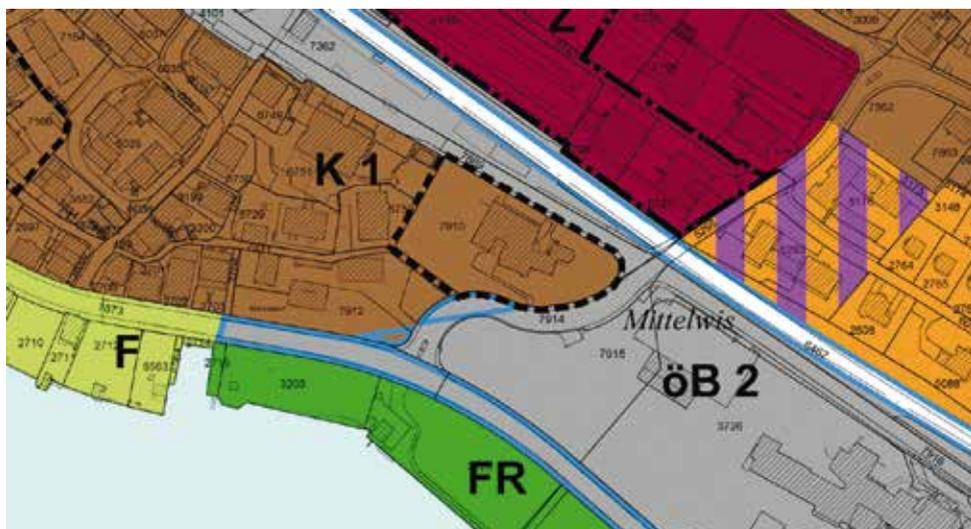


Neue Zonierung Biberhalde (W 2.2)

Die neu erstellte Strassenführung der Bergstrasse zwischen See- und Asylstrasse entspricht nicht mehr der Zonengrenze zwischen der Kernzone K1 und der Zone für öffentliche Bauten öB 2, was durch einen entsprechenden Abtausch der Zonenflächen bereinigt wird.

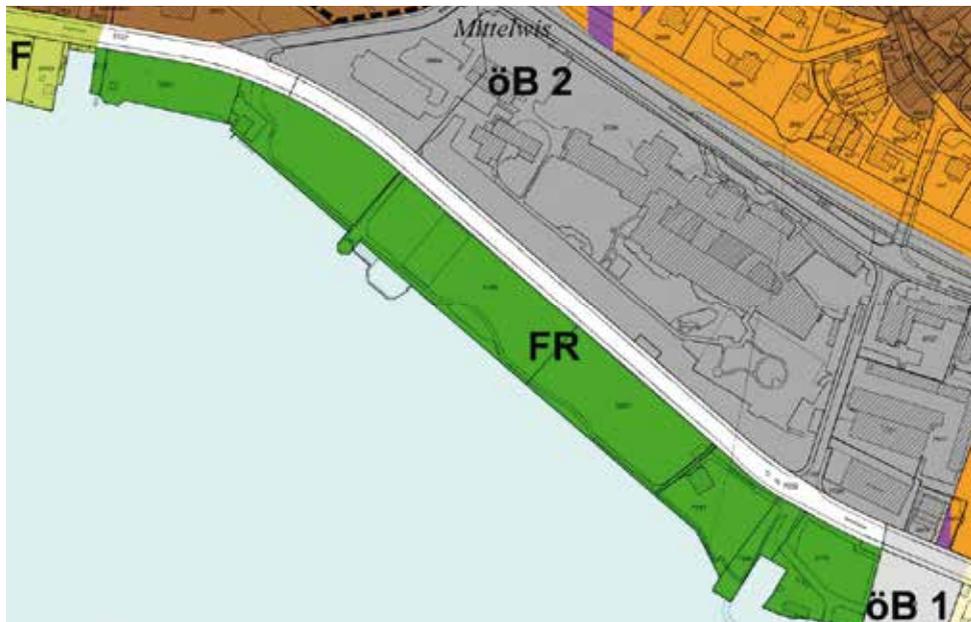


Rechtskräftige Zonierung Berg-/Seestrasse

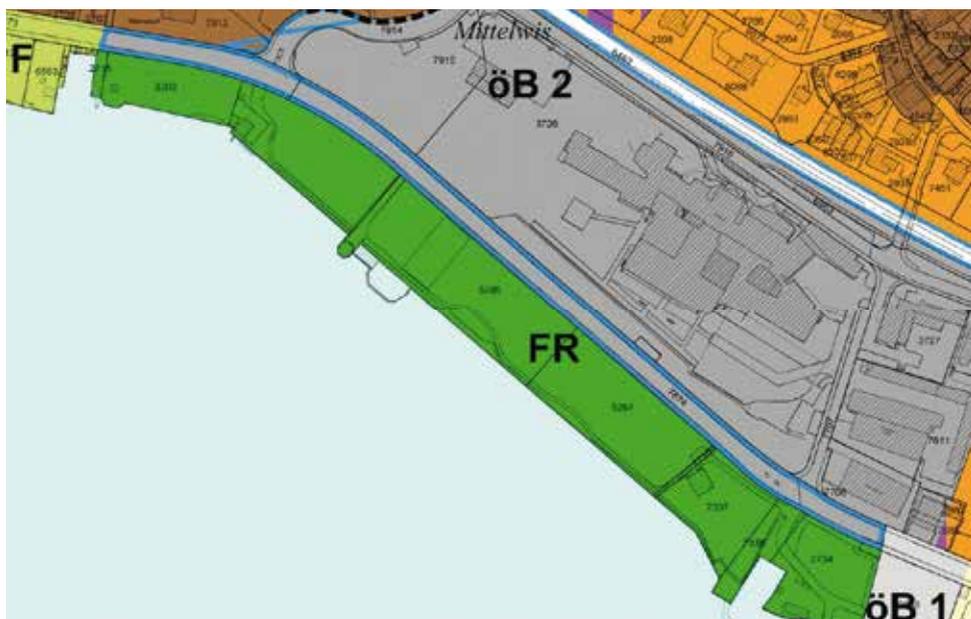


Neue Zonierung Berg-/Seestrasse

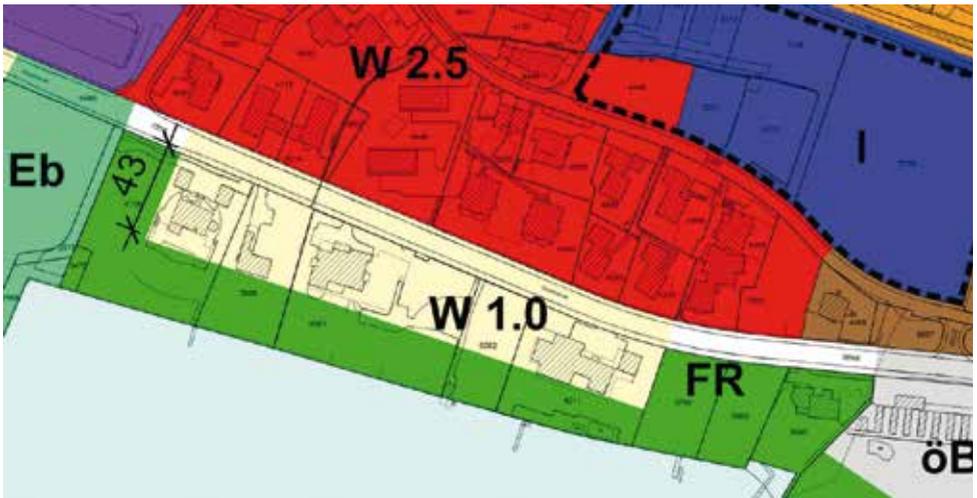
Drei Teilstücke der Seestrasse sind heute keiner Zone rechtskräftig zugewiesen. Dies wird korrigiert, indem der westliche Teil unter dem Spital der Zone für öffentliche Bauten öB 2 und der östliche Teil der angrenzenden Wohnzone W 1.0 zugewiesen wird.



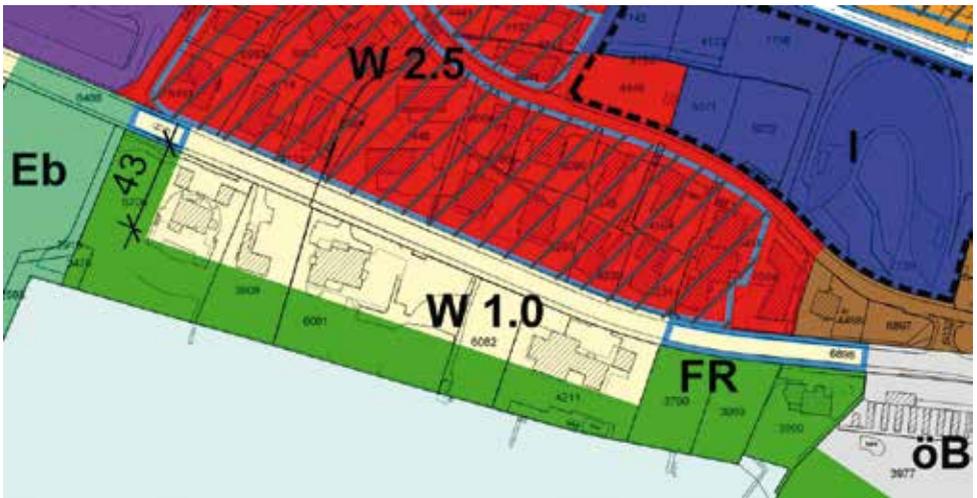
Rechtskräftige Zonierung Seestrasse West



Neue Zonierung Seestrasse West



Rechtskräftige Zonierung Seestrasse Ost



Neue Zonierung Seestrasse Ost

Der Zonenplan erfährt weitere untergeordnete Anpassungen. An der Ausserfeldstrasse, der Bergstrasse und der Aufdorfstrasse erfolgen, gestützt auf rechtskräftige Mutationen, Anpassungen an neue Strassengrenzen. Die Abweichungen sind örtlich unterschiedlich und bewegen sich im Bereich von 0-2 m. Das Eisenbahnareal muss neu als orientierender Inhalt weiss dargestellt werden und ist entsprechend auszuzonen. Die Abgrenzung erfolgt in einem Abstand von 4 m ab den künftigen Gleisachsen (Doppelspur). Grundstücke von Privaten und der Gemeinde sind von dieser Auszonung nicht betroffen, nur solche der SBB.

Kernzonenpläne

Infolge der vom Kanton in der Vorprüfung verlangten Auszonung von Eisenbahnareal ist in Abstimmung auf die Zonengrenze der Perimeter im Kernzonenplan Nr. 1 Langacker anzupassen.



Rechtskräftiger Perimeter (Ausschnitt)

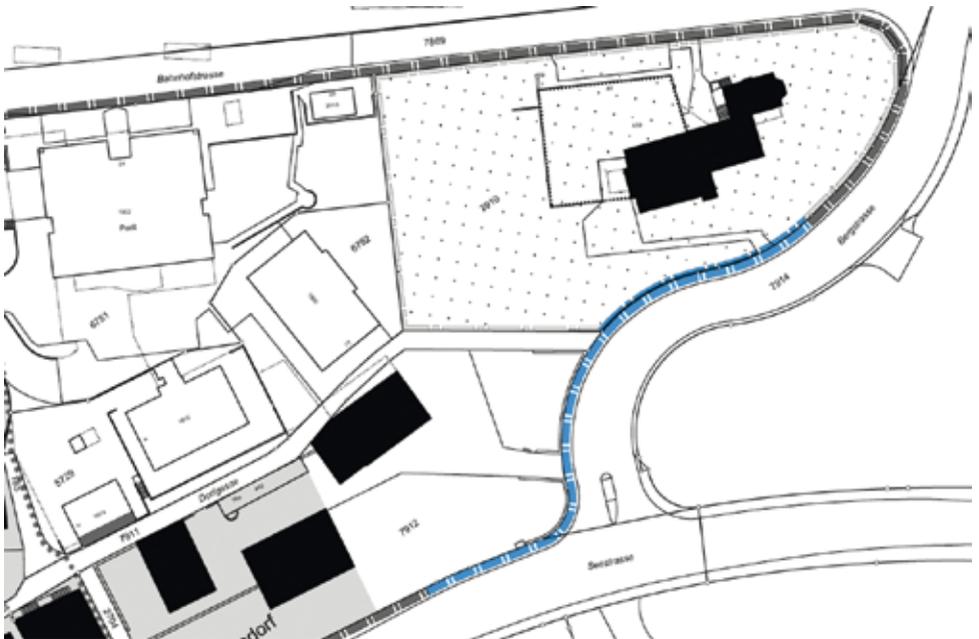


Neuer Perimeter (Ausschnitt)

Infolge der neuen Strassenführung der Bergstrasse zwischen See- und Asylstrasse ist in Abstimmung auf die Zonengrenze auch der Perimeter im Kernzonenplan Nr. 2 Dorf anzupassen.



Rechtskräftiger Perimeter (Ausschnitt)



Neuer Perimeter (Ausschnitt)

Mitwirkung

Die Revisionsvorlage wurde gestützt auf § 7 PBG während 60 Tagen vom 13.12.2013 bis zum 10.03.2014 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist gingen 66 verschiedene Einwendungen ein. Von diesen konnten 38 Einwendungen ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Die Einwendungen, welche nicht Eingang in die Vorlage fanden, sind im Bericht der Einwendungen detailliert aufgeführt und begründet.

Die Nachbargemeinden sowie die Regionalplanung Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP) als nach- und nebengeordnete Planungsträger haben die Vorlage zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Teilrevision der Nutzungsplanung wurde durch das Amt für Raumentwicklung, Baudirektion Kanton Zürich, vorgeprüft. Die Hinweise im Vorprüfungsbericht vom 19.02.2014 und im Schreiben vom 18.06.2014 zum Entwurf der überarbeiteten Sonderbauvorschriften sind in die Vorlage eingeflossen. Die Stellungnahme der SBB vom 18.11.2014 zur Auszonung des Bahnareals wurde ebenfalls berücksichtigt.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat verfolgt für die Gemeinde eine qualitativ ausgerichtete Entwicklungsstrategie. Die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung stärkt die Voraussetzungen für eine zeitgemässe Weiterentwicklung des Siedlungsgebietes unter Berücksichtigung der ortsbaulichen Qualitäten. Ihre Stossrichtung entspricht den Legislaturzielen 2010 bis 2014 des Gemeinderats.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Vorlage zuzustimmen.

Feldner Druck AG, Esslingerstrasse 23, 8618 Oetwil am See
Papier: Inhalt Recyclingqualität, hergestellt aus 100% Altpapier



Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

Geschäftsantwortsendung Invio commerciale-risposta
Envoi commercial-réponse

Gemeindeverwaltung Männedorf
Präsidiabteilung
Bahnhofstrasse 10
8708 Männedorf

Bestelltalon

- Senden Sie mir die ausführlichen Informationen zur Teilrevision Nutzungsplanung – Bau- und Zonenordnung BZO

- Senden Sie mir die ausführlichen Informationen zu jeder Gemeindeversammlung (Dauerauftrag)
 - mit Rechnung/Budget
 - ohne Rechnung/Budget

- Löschen Sie bitte den Dauerauftrag

- Zustellung bitte in gedruckter Form an:

Vorname, Name _____

Adresse _____

Senden Sie diesen Talon an:
Gemeindeverwaltung Männedorf
Präsidialabteilung, Bahnhofstrasse 10
8708 Männedorf